

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/2/26 B942/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2014

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §38, §40

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung des Antrags eines Beamten auf bescheidmäßige Feststellung über die Änderung seiner Verwendung mangels Vorliegen einer qualifizierten Verwendungsänderung

Rechtssatz

Durch bloßes Zuwiderhandeln gegen Verfahrensvorschriften (hier: behauptete Verletzung der Manuduktionspflicht) wird das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt wird.

Die Annahme der belangten Behörde, dass es sich bei der vorliegenden mit Weisung verfügten Maßnahme nicht um eine qualifizierte, mit Bescheid zu verfügende Verwendungsänderung gemäß §38, §40 BDG 1979 handelt, ist mangels Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes des Beschwerdeführers unbedenklich.

Der belangten Behörde kann vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass aus dem Antrag des Beschwerdeführers nicht klar hervorgeht, dass dieser auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Rechtswidrigkeit einer Weisung gerichtet ist und in der Folge annimmt, dass die Zurückweisung durch die erstinstanzliche Behörde zu Recht erfolgte. Dem -anwaltlich vertretenen - Beschwerdeführer wurde von der erstinstanzlichen Behörde ausdrücklich und unter Hinweis auf die Rechtslage und Rechtsprechung zur bescheidmäßigen Absprache über Verwendungsänderungen Gelegenheit zur Antragspräzisierung eingeräumt. Es wäre ihm frei gestanden, für den Fall des Nichtvorliegens einer qualifizierten Verwendungsänderung einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der ihm erteilten Weisung zu stellen; eine dahingehende Umdeutung seines Antrages scheidet auch schon deshalb aus, weil der Beschwerdeführer trotz erteilter Rechtsbelehrung auf einer Entscheidung über seinen verfehlten Antrag beharrte.

Entscheidungstexte

- B942/2013
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2014 B942/2013

Schlagworte

Dienstrecht, Verwendungsänderung, Weisung, Feststellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B942.2013

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at